

Entwurf

Stand: 19.12.2011

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen (Feuerwehrgebührenordnung)

Aufgrund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.3.2010 (GVBl I S. 119) und § 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 3.12.2010 (GVBl I S. 502) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Art. 1. Änderung der Feuerwehrgebührenordnung.

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist bei Bränden, im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen und für die Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr gebühren-, im Falle der Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr außerdem auch auslagenfrei. Im übrigen können Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben werden. Dies gilt auch dann, wenn die Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte nach der Alarmierung wegen der zwischenzeitlichen Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr eingesetzt werden.“

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Worten „§ 61 Abs. 3“ die Worte „und 4“ eingefügt.
3. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.
4. In § 3 Abs. 1 wird
 - a) in Satz 1 das Wort „Gebühren“ durch „Kosten“ und das Wort „Gebührenverzeichnis“ durch das Wort „Kostenverzeichnis“ ersetzt.
 - b) der zweite Satz gestrichen.
5. § 3 Abs. 2, 3 und 5 werden gestrichen.
6. Es wird folgender neuen Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit vom Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren sie nach dem vorausgegangenen Einsatz nicht zurück, so beginnt der neue Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes oder, wenn sie nach dem Verlassen des Einsatzorts erfolgt, mit der Alarmierung. Der vorausgegangene Einsatz endet in diesen Fällen mit dem Verlassen des Einsatzorts.“
7. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
8. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4. Entstehen der Kostenpflicht.

Die Kostenpflicht entsteht mit dem Beginn des Einsatzes (§ 3 Abs. 2).“

9. In § 5 wird

a) in der Überschrift und in Abs. 1 das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Kosten“ und das Wort „Gebührenbescheides“ durch das Wort „Heranziehungsbescheides“ ersetzt,

b) in Abs. 2 das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

10. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Auslagen werden, soweit nicht im Kostenverzeichnis geregelt, in der Höhe des Betrags geltend gemacht, der benötigt wird, um den Aufwand der Stadt auszugleichen, zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags in Höhe von 10% des geltend zu machenden Betrags.

(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Kräfte zu erstatten.“

Art 2. Änderung der Anlagen.

1. Die Anlage 1 (Gebührenverzeichnis zur Satzung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen) wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 1

Kostenverzeichnis zur Satzung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen

I. Einsatzkosten
A. Gebühren

Nr.	Bezeichnung	€ je ¼ h
1.	Personalgeldern	
1.1	Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	12,30
1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	15,30
1.3	Beamter des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	18,00
1.4	Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr	6,00
2.	Fahrzeuggebühren	
2.1	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6) oder vergleichbar	8,00
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 10) oder vergleichbar	17,00
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 16) oder vergleichbar	9,50
2.4	Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HTLF, HLF) oder vergleichbar	40,85
2.5	Hubrettungsfahrzeuge (DLA-K) oder vergleichbar	37,00
2.6	Gerätewagen (GW, GW-N) oder vergleichbar	8,85
2.7	Mannschaftstransportwagen (MTW) oder vergleichbar	11,10
2.8	Kommandowagen (KdoW) oder vergleichbar	12,25
2.9	Einsatzleitwagen (ELW) oder vergleichbar	17,05
2.10	Wechseladerfahrzeuge (WLF) oder vergleichbar	22,00
2.11	Abrollbehälter für Wechseladerfahrzeuge (WLF)	
2.11.1	Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz	14,50
2.11.2	Abrollbehälter Tank	14,50
2.11.3	Abrollbehälter Mulde	14,50
2.11.4	Abrollbehälter Gefahrgut	14,50
2.11.5	Abrollbehälter Rüst	14,50
2.11.6	Abrollbehälter Sonderlöschmittel	14,50
2.12	Anhängersfahrzeuge	8,00
2.13	Rüstwagen (RW) oder vergleichbar	17,50
2.14	Staffellöschfahrzeug (StLF) oder vergleichbar	45,70
2.15	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50) oder vergleichbar	25,00
3.	Gebühren für Atemschutzgeräte	€ je St.
3.1	Prüfung und Wartung von Geräten	
3.1.1	Atemschutzmaske	12,00

3.1.2	Atenschutzmaske – Inbetriebnahme	17,00
3.1.3	Pressluftatmer incl. Lungenautomat	25,00
3.1.4	Pressluftatmer incl. Lungenautomat – Inbetriebnahme	30,00
3.1.5	Lungenautomat incl. Veratmung	12,00
3.1.6	Lungenautomat incl. Veratmung – Inbetriebnahme	20,00
3.2	6-Jahres-Hauptuntersuchung Pressluftatmer	38,00
3.3	6-Jahres-Hauptuntersuchung Lungenautomat	29,00
3.4	Reinigen, Desinfizierung und Trocknen von Geräten	
3.4.1	Atenschutzmaske	8,00
3.4.2	Pressluftatmer inkl. Lungenautomat	9,00
3.4.3	Bebänderung stark verschmutzter Pressluftatmer	5,00
3.4.4	Lungenautomat	5,00
3.4.5	Maskenbüchse	3,00
3.4.6	HLW-Beatmungsmaske	3,00
3.5	Atemluftflaschen – Gebühren für TÜV-Prüfung	28,00
3.6	Füllen von Atemluftflaschen bis 300 bar	
3.6.1	Bis 7 l Flascheninhalt	10,00
3.6.2	Bis 10 l Flascheninhalt	11,00
3.7	Wartung/Reinigung von gasdichten Vollschutzanzügen (CSA)	
3.7.1	Prüfen von gasdichten Vollschutzanzügen (CSA)	30,00
3.7.2	Reinigen, Desinfizieren und Trocknen von gasdichten Vollschutzanzügen (CSA)	47,00

3.8 Weitere Arbeiten

Weitere Arbeiten werden nach Nr. 1 abgerechnet

4. Reinigungs- und Prüfungskosten

Die Kosten für Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von eingesetzten Geräten und Ausrüstungsgegenständen, die nicht in Nr. 3 aufgeführt sind, werden, soweit im Haus durchgeführt, nach Nr. 1 berechnet. Bei Reinigung, Prüfung oder Instandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen in Fremdwerkstätten werden die tatsächlichen Kosten zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

B. Auslagen

5. Wiederbeschaffung

Für die Wiederbeschaffung von im Einsatz zerstörten Ausrüstungsgegenständen, Geräten usw. wird der Wiederbeschaffungspreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

6. Verbrauchsmittel

- 6.1** Für verbrauchte Löschmittel(Schaummittel, Pulver etc.) und Bindemittel werden die Wiederbeschaffungspreise und evtl. Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.
- 6.2** Bei Verwendung von Feuerlöschern wird der Preis für die Wiederauffüllung berechnet.
- 6.3** Bei der Verwendung von Verschalungsmaterial wird deren Wiederbeschaffungspreis berechnet.
- 6.4** Auf die Preise von 6.1 bis 6.3 wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 % erhoben.

7. Abfallentsorgung

Die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung von Sonderabfällen werden nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

8. Heranziehung anderer, im Katastrophenschutz und Rettungsdienst mitwirkender Einheiten, Einrichtungen und Rettungsmittel

Kosten, die durch die Heranziehung anderer, im Katastrophenschutz mitwirkender Einheiten, Einrichtungen und Rettungsmittel entstehen, werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

II. Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes

9. Gefahrenverhütungsschau

- 9.1** Grundgebühr der Begehung oder Nachschau 100,00
- 9.2** Darüber hinausgehend werden Gefahrenverhütungsschauen sowie notwendige Nachschauen nach Nr. 1, Fahrzeuge nach Nr. 2 berechnet. In der Gebühr nach Nr. 9.1 sind Zeiten für vor- und nachbereitende Tätigkeiten enthalten.

10 Brandsicherheitsdienst

- 10.1** Brandsicherheitsdienste werden nach Nr. 1, Fahrzeuge nach Nr. 2 berechnet.
- 10.2** Einsatzleitung für besondere Veranstaltungen werden nach Nr. 1, Fahrzeuge nach Nr. 2 berechnet.

11 Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von sicherheitstechnischen Ausführungen und Bescheinigungen über den Nachweis des Vorbeugenden Brandschutzes

- 11.1** Prüfung und Genehmigung von
- Feuerwehrplänen
 - Flucht- und Rettungswegplänen
 - Lauflinienkarten
 - Brandschutzordnungen

- Sicherheitskonzepte werden nach Nr. 1 berechnet.
- 11.2 Inbetriebnahme bzw. Prüfung und Abnahmen sowie Änderungen von
 - Löschanlagen
 - Löschwasserentnahmestellen
 - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
 - Brandmeldeanlagen
 - Feuerwehr-Schlüsseldepots
 - Gebäudefunkanlagen
 - Feuerwehraufzüge
 - Sonderveranstaltungen
 - Pyrotechnische Effekte und Feuervorgänge bei Sonderveranstaltungen
 - Bauzustandsbesichtigungen
 - sonstige brandschutztechnische Anlagenwerden nach Nr. 1 berechnet, Fahrzeuge nach Nr. 2 berechnet.
- 11.3 Bescheinigungen über den Nachweis des Vorbeugenden Brandschutzes nach § 59 Abs. 3 und 4 HBO werden nach Nr. 1 berechnet.
- 11.4 Bescheinigungen über die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr werden nach Nr. 1 berechnet.
- 11.5 Brandschutztechnische und sicherheitstechnische Beratungen
Im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz werden nach Nr. 1, Fahrzeuge nach Nr. 2 berechnet.
- 11.6 Sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes, soweit diese nicht gesondert aufgeführt wurden, werden nach Nr. 1, Fahrzeuge nach Nr. 2 berechnet.

III. Ausbildungen und Schulungen

- 12. Ausbildungs- und Schulungsleistungen werden nach Nr. 1 berechnet, Fahrzeuge nach Nr. 2.
Das für diese Zwecke eingesetzte Material wird nach Nr. 6 berechnet.“

2. Die Anlage 2 wird gestrichen.

Art. 3. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Grabe-Bolz

Oberbürgermeisterin